

# Einführung der gesplitteten Abwassergebühr - Häufig gestellte Fragen

## IV. Fragen zur Ermittlung relevanter Flächen

- 1. Woher weiß ich, wohin die Teilflächen auf dem Grundstück entwässern?**  
Es muss geprüft werden, ob Rinnen oder Einlaufschächte vorhanden sind, über die das Regenwasser in die öffentliche Kanalisation fließt. Am besten lässt sich dies bei einem Regenwetter beobachten.
- 2. Woran erkenne ich, ob Teilflächen an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind?**  
Informationen hierzu können Sie oftmals Ihren Bauunterlagen entnehmen.
- 3. Macht es einen Unterschied, ob ich mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtungen entwässere?**  
**Nein!** Auch ein mittelbarer Anschluss an die Kanalisation (z. B. Regenwasser auf dem Stellplatz fließt auf die Straße und dort in den Straßeneinlaufschacht) ist mit einem direkten Anschluss gleich zu setzen.
- 4. Macht es einen Unterschied, ob mein Grundstück an einem Mischkanal oder einem Niederschlagswasserkanal angeschlossen ist?**  
**Nein!** Es spielt keine Rolle, an welche Art der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung das Grundstück angeschlossen ist. Entscheidend ist, dass auch das Niederschlagswasser über eine Einrichtung der öffentlichen Abwasserbeseitigung erfolgt. Wird das gesamte Niederschlagswasser beispielsweise in einen Regenwasserkanal der Gemeinde eingeleitet, und von dort in einen Bach/Vorfluter entwässert, sind diese Flächen gleichzusetzen mit Flächen, deren Niederschlagswasser zur Kläranlage gelangt. Auch Flächen, deren Niederschlagswasser über öffentliche Versickerungsanlagen/Sickermulden entwässern, sind gebührenpflichtig.
- 5. Wie wird das Gefälle auf meinem Grundstück berücksichtigt?**  
Der Erhebungsaufwand für Gefälle wäre zu groß. Das Gefälle wird daher nicht berücksichtigt. Das Gefälle ist nur insofern von Bedeutung, ob eine befestigte Fläche beispielsweise mittelbar oder unmittelbar in die Kanalisation (zur Straße hin) entwässert, oder aber in die andere Richtung, z. B. den Vorgarten.
- 6. Kann ich Flächen von den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen abkoppeln?**  
Grundsätzlich ja. Die bauliche Maßnahme ist im Voraus anzuzeigen. Es muss sichergestellt sein, dass das anfallende Regenwasser auch versickern kann. Die Versickerungsanlage muss dem Stand der Technik entsprechen (Arbeitsblatt der ATV-DVWK A 138, [ATV-DVWK = Abwassertechnische Vereinigung – Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.]) und der Untergrund muss die belastungsfreie Aufnahme und Ableitung des Oberflächenwassers ermöglichen.
- 7. Wie gehen befestigte Flächen in die Niederschlagswassergebühr ein?**  
Befestigte Flächen mit Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung gehen in Abhängigkeit von der Wasserdurchlässigkeit der versiegelten Fläche in die Gebührenkalkulation ein.  
**Es wird unterschieden zwischen:**
  - Vollständig versiegelten Flächen (Dächer Asphalt, Beton), mit einem **Faktor von 0,9**
  - Star versiegelte Flächen (fugenoffene Flächen, Verbundsteine), mit einem **Faktor von 0,6**

- Wenig versiegelte Flächen (Kies, Schotter, Rasengitter) mit einem **Abflussfaktor von 0,3**.

8. **Werden spätere Veränderungen berücksichtigt?**

**Ja!** Änderungsmitteilungen werden umgehend berücksichtigt. Bauliche Veränderungen sind der Verwaltung schriftlich mitzuteilen bzw. es ist der abgeänderte Anmeldebogen unterschrieben einzureichen.